

Dresdener Nachrichten

H. Kumpert, Waisenhausstrasse 15.
Stets moderne und feine
Neuheiten in Regenschirmen.

Thüre zu!
Vollkommenster, selbstthätiger geräuschloser
Thürschliesser.
80,000 St. in Gebrauch.
Prospecte gratis u. franco.
Carl Heintze,
Königl. Sachs. Hofschloss,
Dresden-N.,
Kurfürststr., Ecke Hechtstr.
(Fernsprecheramt II, Nr. 2100.)

Wassergebühr
Vieljährlich 2.50, durch die
Woh 2.75.
Die Minderungen von Aufschlagungen
für die nächste Nummer erfolgt in der
Sommerausgabe. Die Abgabe des
in der Sommerausgabe v. 1898
bis 3 Uhr Nachm. Sonntag nur
Marim. 25 b. 11-1/2 Uhr Mittags.
Einseitigentart.
Die 13tägige Grundbesitz (ca. 800000
1000) Aufschlagungen auf der Sommer-
seite 20 Pf., 20 Pf. (Tageszeitung) unter
Grenze (Grundbesitz 40 Pf.). Grund-
seite für Sonntag oder noch höherem
10 Pf., mit Beiliegernachrichten 20 Pf.,
bei 30 Pf. — Kleinere Beiträge
nach gegen Vorabzahlung.
Beitragler werden in 10 Pf. berechnet.
Über die Abgabe einzelner Schritte
habe keine Verantwortlichkeit.
Gedruckt bei:
Kuntz & Co., H. v. W. 2008.
Die Dresdener Nachrichten erscheinen
täglich Morgens.

Wärmittel für grosse und kleine Kinder,
35 Pf. und 30 Pf.
Wurmpulver für Erwachsene, 50 Pf.
Bandwurmmittel
für Erwachsene u. Kinder von exakter Wirkung, Mk. 2 u. 1.50.
Versandt nach auswärt. Prospekt gratis.
K. Hofapotheke, Dresden, Georgenthor

Das solideste Fahrrad ist
„Wanderer“.
Wanderer-Fahrradwerke vorm. Wankler & Jankke, Chemnitz-Schöna.

Julius Beutler, Dresden, Wallstrasse 15
empfeilt in grösster Auswahl:
**Eiserne Oefen u. Herde, Haus-, Küchen-
und Landwirthschafts-Geräthe.**

Frühjahrs-Lodenhavelocks von 10 Mk., Lodenjoppen von 6 Mk., Radfahrer-Loden-Anzüge von 20 Mk. an
in neu eingetretener grosser Auswahl empfiehlt **Jos. Fiechtl aus Tirol, Schlossstrasse 23**, part. und I. Etage.

Nr. 55. Spiegel: Ariele der Märzgefallenen, Hofnachrichten, Schwurgerichtsausschuss, Langenroth, Kämpfer, Wirthschaft, Bitterung, **Freitag, 24. Februar 1899.**

Politik.

Aus dem Friedrichhof der Märzgefallenen in Berlin steigen die Schatten einer trübsamen Vergangenheit empor und wittern mit gebieterischem Drängen in das politische Leben der Gegenwart hinein. Was ist es, das die alten Erinnerungen mit ihrer Fülle von abfolgenden Bildern wieder lebendig macht, das die Geister beschwert, die so lange geschlafen haben und nun plötzlich erwachen, als wenn ein Feindgeist eben erst seinen wildrevolutionären Straf der Töbten an die Lebenden geschrien hätte? Man sollte es in unserer wohlgeordneten und gefesteten Staatsform kaum für möglich halten, aber es ist dennoch so: eine einfache, den bestehenden Gesetzen völlig entsprechende Verfügung des Berliner Polizeipräsidenten, die den vom Berliner Magistrat beantragten, von einem praesensocialen Socius zum Eintritte des genannten Friedrichhofs verlangt, gleicht den Anfang, das in der liberalen Presse allerorten scharfe Witzkunst zu wehen beginnt, während gleichzeitig die Sozialdemokratie sich das seltsame Treiben schmerzhaft bewusst und eine feste Zukunftsvision angestreift einer solchen freiwilligen Hilfeleistung aus dem Reich des Liberalismus aufmacht. Für den aufrichtig ordnungsgeliebten Politiker haben die verarmten Erinnerungen, die sich an die Angelegenheit knüpfen, etwas ungemein Beträübendes und Bemerkenswertes, indem sie zeigen, wieviel noch immer daran fehlt, das auf ordnungsparteilicher Seite das gemeinsame höhere staatsrechtliche Interesse in einem für die parteipolitischen Neigungen und Traditionen kritischen Augenblick den unbedingten Ansehens gleich. Zur Ermöglichung eines zureichenden Urtheils über die Verhältnisse an den ordnungsparteilichen Interessen, die in dem Ausbruch des Falles zu einer hochpolitischen Staatsaktion gegen die Regierung liegt, ist es nöthig, dass man sich den historischen Verlauf der Sache und den augenblicklichen „Staatssinn“ genau vor Augen hält.

Wiederholung und Vollerziehung der Revolution von 1848 bezeichnet und erklärt, die geistliche Aufbaumassweise, die zu dem Entschiede geführt habe, nicht durchaus an der nördlichen Linie mit derjenigen der Westeuropa, welche die Revolution von 1848 als niemals verdrängenden Grenz betrauten, der nur durch Wiederherstellung des Reichthums geküht werden konnte. Das geistliche Gefühl werden gleichmässig zurückgezogen durch den abstrakten Gedanken, dass der Berliner Reichthumstempel mit seinen entwürdigenden Begleitumständen auf dasselbe Niveau mit den grossen vaterländischen Ereignissen des Jahres 1848 erhoben werden soll. Eine solche Aufhebung von Seiten eines nationalen Staates mit unbedingter als eine Verletzung bezeichnet werden und verdient die höchste Achtung. So etwas macht nur den geschickteren Feinden des Staates und der Gesellschaft Freude, und es muss als nahezu unheimlich bezeichnet werden, dass der Parteigeist in staatsrechtlichen Kreisen heute noch so wunderliche Blüthen treiben kann.

Ich nicht wundern, wenn heute von der anderen Seite weiter darüber gesprochen werde. Redner empfiehlt dann nochmals die Einbürgerung bedingten Verurtheilung. — Staatssekretär N. I. E. Ding erwidert, die Ergebnisse in Belgien hätten ihn noch nicht davon überzeugt, dass die bei uns probieren eingeführte bedingte Begnadigung unzulässig sei. — Abg. Graunauer (Soz.): Die sachliche Rechtfertigung in Bezug zu nehmen, denn noch im Vorjahre habe der sächsische Justizminister erklärt: er sei jeder Zeit bereit, etwaige unrichtige Nichtverurtheilung wenn auch nicht zu verteidigen, so doch zum Gegenstände vertraulicher Rücksprache mit den Richtern zu machen. „Kritik links: Herr. Herr.“ Der Generalstaatsanwalt habe von einer Ungleichung des Parlamentarismus gesprochen, er solle lieber darauf achten, dass nicht die Richter in Sachen zu einer Entlassung des Rechts führe. „Links: Sehr richtig!“ Der Generalstaatsanwalt habe ja schon, als es um ihn ging, gleichgültig sei, was der Reichstag über sächsische Nichtverurtheilung denke. Diese unvollständige Antwort erwidert sich jedoch dadurch, dass er nicht in der Lage gewesen sei, materiell den Hauptbestand des Widerpruch zwischen der Reichsgerichtspräsidenten und dem Reichsgericht des sächsischen Oberlandesgerichts zu widerlegen. Durch die Veröffentlichung im „Dresdener Journal“ sei das Publikum getäuscht und in den Glauben verführt worden, das Urtheil im Falle Völkner sei nicht zu haben. Redner verteidigt sich selbst aber den Fall Völkner und den Fall in Gieseler, wo am 31. Mai 1891 die Parteigenossen Stimmten auf Verurteilung gegen eine sozialdemokratische Verurteilung mit Gammelschänken. Orientieren u. t. m. gewünscht hätten, im Verein mit einem höchst doch auch reichhaltigen „Politikergespräch“. In diesem Falle sei nur ein mögliches Gesandtschafts-Verfahren erörtert worden und hinterher seien Verhandlungen erfolgt. Die Härte des Urtheils im Völkner-Falle erkläre sich durch den spärlichen organisierten Arbeiter und durch den völligen Mangel an Verhandlung für deren Ziele. Das Urtheil sei ein Missverurtheil, ein Schandmal unierer Politik. „Politikergespräch Völkner mit dem Redner für diesen Ausdruck zu Ordnung.“ Der Redner überhört, seine Partei und seine Faktion hätten diese für ein solches Urtheil nicht für eitel. Allerdings bestehe bei den Parteimitgliedern eine Art freier Recht, aber diese sei bei der Gerichtezeit des Bundesvertrages notwendig. „Links: und Verurtheilung, wie die Unternehmung sie verlangen, sei sächsische Arbeit, wie die neue Treppenschritt, in Berlin gestellt habe, was Streikführer in Arbeit gewesen seien.“ Staatssekretär N. I. E. Ding: Im Reichsministerium mit dem Staatsrat des Abg. Koenen habe ich es für möglich, dass der Reichstag zum und Trugweise rechtsgerichtlichen Bestimmungen distinkt, nicht aber in dem Sinne, wie gemein der Abg. Koenen meinte, dass der Richter sich nach dem Urtheil des Reichstages oder vielmehr nach den Ansichten einzelner Richter richten solle. Der Richter habe selbstständig nach seinem besten Wissen und Gewissen zu urtheilen, ohne an irgend eine Partei zu denken. Die Art und Weise, wie heute in diesem Sinne die Rechtfertigung von Gerichten in Einzelfällen vorangetrieben und kritisiert werden ist, verurtheilt die Entscheidung. Diese Art der Verhandlung ist im Leben, der die Wahrheit objektiv feststellen soll, untragbar. Ich verwehre mich dagegen, dass in dieser Weise die Rechtfertigung vor das Forum des Reichstages gezogen wird. Der Staatsanwalt hat Fälle vorgeführt in einer meines Erachtens ganz einseitigen Weise. Er verurtheilt Richter und Geschworene und von ihnen verlangt er, dass sie auf Grund seiner Darstellung seiner Ansicht beizutreten sollen. Hier würde also ohne Kenntnis des Sachverhalts geurtheilt, und darin liegt ein Widerspruch mit den Ansichten des Gesetzes und mit der Gerechtigkeit. Ich kenne den Sachverhalt in dem Völkner-Falle nicht, aber die Herren wollen urtheilen ohne Kenntnis der That. Ich verwehre die Richter selbst gegen eine solche Kritik. Wenn man damit fortfährt, in solcher Weise im Reichstagen die Rechtfertigung zu treiben, dann geht unsere ganze Rechtfertigung verloren. — Abg. Arndt, v. S. u. m. (Rechts-) protestirt zunächst gegen den Ausdruck „Rechtsverhandlung“, den gegen die Sachfragen an Unternehmern-Regimenten angewandt habe. Er habe nicht, wie er vordem behauptet, für die Völkner-Verurtheilung noch scharfe Strafen verlangt, er wolle nur die Ausweisung ausländischer Agenten und ferner, dass in sächsischen sozialdemokratischen Redaktionen das aktive und passive Wahlrecht entzogen werde. Ob der Gieseler-Fall von Grund aus richtig dargestellt sei, wisse er nicht. Auf Grund eines: „Dresdener Journal“ kann, solche Dinge wie in Gieseler, kommen auf dem Lande alle Tage vor. Die That Völkners verurtheilt auch er, aber dieser sei auch schwer bestraft worden. Die Vorgänge in Gieseler seien nicht zu vergleichen mit der Verurtheilung im Völkner-Falle. — Abg. Bundesbevollmächtigter Generalstaatsanwalt Koenen: Es ist mir bis jetzt noch nicht der Gegenstandes gerührt worden, dass das „Dresdener Journal“ nicht den Fall Völkner ganz richtig dargestellt habe. Allerdings ist das unter Benutzung des Aufschlusses geschrieben, aber auch diese ist mir angekreuzt worden auf Grund glaubhafter Geständnisse der Angeklagten. Herr Windmann hat Angriffe gegen die sächsische Regierung gerichtet. Die That sei bestraft, das Reichsrecht zu unterminieren. Die sächsische Regierung habe stets die Pflicht gegen das Reich zu erfüllen, dasselbe gelte von den sächsischen Behörden. Ich möchte wissen, wo die sächsische Staatsverwaltung nicht gegen ihre Pflicht gekam habe, die Wahrheit zu ermitteln. Nennen Sie mir einen einzelnen Fall, wo diese Pflicht außer Acht gelassen worden wäre, ebenso benehmen Sie mir an Einzelfällen, dass Richter noch Gerecht entscheiden hätten und nicht nach ihrer Rechtsüberzeugung. So könnte man weiter fragen Sie benehmen. Gegen allgemeine Beschuldigungen, dabei bleibe ich, habe ich nichts als feste Jurisprudenz. — Abg. Koenen (Soz.) bezeichnet die Behandlung der Schriftsteller in Gieseler, besonders der sozialdemokratischen, als einen Stand für Deutschland. Der Fall Völkner ist vom Stimm in die Debatte gezogen worden, seine Freunde hätten damit gearbeitet bis zur Verurtheilung der Sachverhalte. Das „Dresdener Journal“ habe den Völkner-Fall nicht der Wahrheit gemäß dargestellt, indem es den Thatbestand nicht voll wiedergegeben und so die öffentliche Meinung systematisch irreführt habe. Bei so etwas veröffentlichen man doch nicht die Ergebnisse des Vorverfahrens, sondern des Hauptverfahrens. Das „Dresdener Journal“ verheißt die scharf beschimpfenden Worte des Unternehmers, sowie das, was über die notorische Rohheit des Unternehmers ermittelt worden sei. Nach ein paar Tage vor dem Völkner-Falle habe derselbe harmlose Leute mit dem Revolver bedroht. Die Kanntschiede ist aber die vollständig falsche Darstellung, als ob es sich in Völkner um gewöhnliche sozialdemokratische Arbeit gehandelt habe. Die sozialdemokratische Presse habe niemals die Rohheiten in Völkner entschuldigt, aber die Strafe für zu hart gefunden. Während

Fernschreib- und Fernsprech-Berichte vom 23. Februar.

Paris. Circa 50 Mitglieder der Pariserlinken haben sich auf dem Boulevard des Capucines, um sich an irgend einem Punkte dem Verbrechen anzuschließen; allein, da die Polizei den Platz säuberte, begaben sich die Mitglieder der Liga zum Steinhilfen auf den Place de la Nation; von der Polizei auseinander gedrückt, beschloßen dieselben, in Gruppen nach dem Place de la Nation zu gehen, um sich von hier aus zu zerstreuen, nach dem Zerstreuen zu benehmen und einen Kampf auf das Grab Kain's zu legen. Mit dem Boulevard des Capucines hatte sich eine unbedeutende Menge angesammelt, das Treiben war vollständig mit Menschen angefüllt, Soldaten in vier Reihen aufgestellt, hinter den Später, Cajmir-Verlier wurde häufig mit unruhigen Menschen begrüßt. Der Zug umkreiste auf dem Place de la République, auf dem Boulevard de Temple war das Gedränge so stark, dass eine Frau umgeworfen wurde. Mehrere Aule: „Es lebe die Republik!“ „Es lebe die Armee!“ wurden laut.

Paris. Nachdem die Frauen-Vorstellungen an Sange-James' Vorbereitung waren, entfiel die Entscheidung. Mit die Mitglieder der Familie, die Minister und die persönlichen Freunde berieten den Richter und geleiteten den Satz, welcher auf dem Boulevard der Familie bestrafte wurde.

Paris. Auf dem Wege zum Richter wurde Präsident Loubet mehrfach mit Hochrufen begrüßt und keine feindlichen Stundungen erfolgte gegen denselben. Es herrschte wieder großes Gedränge; mehrere Personen wurden umgeworfen. Nach der Richter demontirte die Menge vor dem Hause des Journalisten „Libre Parole“ mit Hockrufen auf Loubet. Die Mitglieder der Pariserlinken schlossen sich einem zurückgehenden Regiment an und brachten, in dessen Kolonne mit einzutreten, es wurden jedoch die That geschloßen.

Paris. Auf dem ganzen Rückwege vom Richter nach dem Palais Luxembour wurde Präsident Loubet von der da in den Straßen anwesenden zahllosen Menschenmenge lebhaft begrüßt, kein Missethater wurde laut. 1/2 Uhr trat der Präsident im Palais Luxembour ein. Im Laufe des Tages eilten zahlreiche Verurtheilte umher.

Paris. Vor dem Hause der „Libre Parole“ kam es gegen 6 1/2 Uhr zu einigen Aufrührungen, wobei mehrere Verhaftungen erfolgten. Nach der Requirirte Killewone, welcher die Verhaftung eines Fremden verhindern wollte, wurde verhaftet. Ein Polizeibeamter erlitt eine Verletzung am Bein.

Paris. Abends 9 Uhr 35 Minuten. Wie es heißt, befände sich Loubet mit Marcel Habert noch in der Kaserne zu Reuilly. Die Gründe hierfür kennt man nicht. In der Umgebung der Kaserne herrscht vollkommen Ruhe. Dem „Sott“ zufolge sind Devouloze und Marcel Habert verhaftet worden.

Berlin. Reichstag. Die Verathung des Etats des Reichsinstituts wird fortgesetzt. — Abg. Hilbert (Bav. Volk.) empfiehlt die Einführung der bedingten Verurtheilung. — Abg. Koenen (Cent.) erklärt, mit aller Bestimmtheit die Aufhebung des sächsischen Generalstaatsanwaltes widerprechen zu müssen, dass der Reichstag zur Verurtheilung richterlicher Entscheidungen nicht kompetent ist. Der Reichstag habe das unbedingte Recht, wenn er glaube, dass ein Urtheil ausdrücklich rechtsgerichtliche Vorschriften der That schiebe, darüber zu urtheilen. Das das Urtheil im Völkner-Falle anlange, so könne eine bestimmte Ansicht darüber doch nur der gewöhnlichen, der der Gerichtsverhandlung beigegeben, die Fragen gehört, die Anlage und die Erörterung der Angeklagten denommen habe. Er gebe zu, dass das Strafmaß exorbitant hoch sei und dass in weiten Kreisen die Ansicht bestehe, dass die Strafbemessung durch die Erwägung beeinflusst worden sei, die Angeklagten gehörten der sozialdemokratischen Partei an, so dass sie im Strafmaß für die Sünden ihrer Partei, mit zu büßen hätten. Ob diese Ansicht richtig ist, das könne aber hier im Reichstag nicht entschieden werden, es sei unmöglich, sich hier darüber oder dagegen zu entscheiden. Die Verhandlungen hier über den Völkner-Fall seien daher nutzlos und schädlich; aber freilich nach dem, was gestern darüber von der einen Seite gesagt worden sei, dürfe man

Berlin. Reichstag. Die Verathung des Etats des Reichsinstituts wird fortgesetzt. — Abg. Hilbert (Bav. Volk.) empfiehlt die Einführung der bedingten Verurtheilung. — Abg. Koenen (Cent.) erklärt, mit aller Bestimmtheit die Aufhebung des sächsischen Generalstaatsanwaltes widerprechen zu müssen, dass der Reichstag zur Verurtheilung richterlicher Entscheidungen nicht kompetent ist. Der Reichstag habe das unbedingte Recht, wenn er glaube, dass ein Urtheil ausdrücklich rechtsgerichtliche Vorschriften der That schiebe, darüber zu urtheilen. Das das Urtheil im Völkner-Falle anlange, so könne eine bestimmte Ansicht darüber doch nur der gewöhnlichen, der der Gerichtsverhandlung beigegeben, die Fragen gehört, die Anlage und die Erörterung der Angeklagten denommen habe. Er gebe zu, dass das Strafmaß exorbitant hoch sei und dass in weiten Kreisen die Ansicht bestehe, dass die Strafbemessung durch die Erwägung beeinflusst worden sei, die Angeklagten gehörten der sozialdemokratischen Partei an, so dass sie im Strafmaß für die Sünden ihrer Partei, mit zu büßen hätten. Ob diese Ansicht richtig ist, das könne aber hier im Reichstag nicht entschieden werden, es sei unmöglich, sich hier darüber oder dagegen zu entscheiden. Die Verhandlungen hier über den Völkner-Fall seien daher nutzlos und schädlich; aber freilich nach dem, was gestern darüber von der einen Seite gesagt worden sei, dürfe man

Triumph-Seife